

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 28.04.2021

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 86 Allgemeinverfügung - Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstellung von Geflügel vom 15. Dezember 2020 212
- 87 Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land..... 212
- 88 Zweite Amtliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 215
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
 2. Sonstige Mitteilungen
-

A. Landkreis Jerichower Land
2. Amtliche Bekanntmachungen**86**

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung**Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstellung von Geflügel vom 15. Dezember 2020**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 15. Dezember 2020 zur Aufstellung von Geflügel wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 28. April 2021

gez. Dr. Burchhardt

87

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 wird verordnet:

- I. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Inzidenzwert)
 1. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Jerichower Land innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.

Der Inzidenzwert beträgt 134 (Stand: 27.04.2021).

 2. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Jerichower Land seit über drei Tagen, seit dem 20.04.2021, die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner stets überschritten hat.
 3. Die Feststellung der in Ziffer 1 und 2 genannten Inzidenzwerte beruhen auf den vom Robert-Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internetl01?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen.

II. Einschränkungen der Kontakte

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV ist auf dem Gebiet des Landkreises Jerichower Land der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
2. Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV sind auf dem Gebiet des Landkreises Jerichower Land private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
3. Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach § 15 der 11. SARS-CoV-2-EindV. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Kontakte eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet.
4. Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziff. 1 oder Ziff. 2 mit anderen als den dort genannten Personen aufhält bzw. trifft. Ein Verstoß gegen die Einschränkung der Kontakte kann mit einem Bußgeld in Höhe von 25 bis zu 250 Euro geahndet werden.

III. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 29. April 2021, 0:00 Uhr, in Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 11. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Jerichower Land ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Der Landkreis Jerichower Land wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu I.

Grundlage für die Feststellung der Inzidenzwerte ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV. Um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 13 Absatz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV mit weitergehenden Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen zu können, bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat. Für den Erlass der Einschränkung der in § 2 Absatz 1 und Absatz 6 der 11. SARS-CoV-2-EindV geregelten Kontakte durch Rechtsverordnung bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschritten hat und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, § 13 Absatz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV ist für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner (Inzidenz) die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internetl01?__blob=publicationFile maßgeblich.

Die Feststellung der Inzidenzwerte wurden daher auf der Basis der vom Robert-Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internetl01?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen vorgenommen.

Zu II.

Nach § 13 Abs. 1 und 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, eine Einschränkung der Kontakte, wie in Punkt II. tenoriert, zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner überschreitet im Landkreis Jerichower Land nach der vom Robert Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internetl01?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen seit dem 20. April 2021, mithin seit über drei Tagen, stets den Wert von 100. Demnach hat der Landkreis Jerichower Land die Kontakte, wie von § 13 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV vorgegeben und in Punkt II. tenoriert, einzuschränken.

Die Einschränkungen der Kontakte sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Die in Punkt II. geregelten Einschränkungen der Kontakte sind geeignet eine konsequente Verringerung der Kontakte durchzusetzen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch die ansteckenderen Mutationen, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Dies kann auch durch eine weitere Einschränkung der Kontakte erreicht werden. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Zusätzlich kann durch die weitere Kontakt einschränkung der Verbreitung von Virusmutationen entgegengesteuert werden. Durch die weiteren Einschränkungen der Kontakte kann zudem der Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 in andere Landkreise und kreisfreien Städte mit niedrigerem Inzidenzwert und dadurch die weitere Verbreitung des Virus verhindert werden. Die damit einhergehende Kontaktminimierung kann auch im Landkreis Jerichower Land zur Senkung der Inzidenz beitragen.

Die Kontaktbegrenzungen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da das Sozialeben des Einzelnen gegenüber dem Leben und der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger sowie die Erhaltung des Gesundheitssystems als überragend wichtige Rechtsgüter nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Die nach § 15 der 11. SARS-CoV-2-EindV für den Vollzug zuständigen Behörden können zur Überwachung dieser Regelungen Personen im öffentlichen Raum kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung verpflichtet. Nicht- bzw. Falschangaben hierzu können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 OWIG geahndet werden.

Zu IV.

Diese Rechtsverordnung tritt am 29. April 2021 in Kraft. Gem. § 13 Abs. 2 S. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV bleibt diese bis zu ihrer Aufhebung wirksam. Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft.

Hinweis

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg eingesehen werden.

Burg, den 28.04.2021

gez. Dr. Burchardt
Landrat

88

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Zweite Amtliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Nach § 13 Abs. 1 und 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.00 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Kontakte durch Rechtsverordnung derart einzuschränken, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet ist und dass private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet sind.

Die Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 28.04.2021 führt die kreisliche Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 19.03.2021 fort.

Dies hat zur Folge, dass abweichend von der amtlichen Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 23.04.2021 im Landkreis Jerichower Land die Kontaktbeschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV und II., Ziff. 1 und 2 der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 28.04.2021 gelten und die Regelung des § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG hierdurch verdrängt wird.

Burg, den 28.04.2021

gez. Dr. Burchardt
Landrat

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.